

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 05.07.2023

Tagesordnungspunkt	20.
Beschluss-Nr.	315-2023-SVV
Öffentlich	☒
Nichtöffentlich	☐
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Amt für Stadtentwicklung

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss	07.06.2023	6.	5	5	X			
Ortsbeirat Schweinrich	20.06.2023	7.	3	3			X	
Ortsbeirat Zootzen	22.06.2023	7.	3	1			X	

Anwesende					Abstimmungsergebnis			
	Sitzungs- termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	Abstimmungsart
Hauptausschuss	14.06.2023	17.	6	4	4			Gemäß Beschluss- vorschlag

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließen, die Versagung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag der Leipziger Erneuerbare Energien GmbH für acht Windenergieanlagen in der Gemarkung Schweinrich - Flur 3, Flurstück 8 und Flurstück 27 sowie Flur 4, Flurstück 150 sowie Gemarkung Zootzen - Flur 3, Flurstück 17/1 sowie Flur 4, Flurstück 32/2 und 32/5 (Landesamt für Umwelt, Reg.-Nr. 039.00.00/22) durch den Bürgermeister zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen.

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

[illegible]

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	16	<u>Anmerkung:</u> Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren „1“ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	14	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen	2	

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und Baugesetzbuch neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6.

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:**Beschluss-Nr. 315-2023-SVV**

Mit Beschluss-Nr. 207-2016-SVV hat die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse am 14.12.2016 für das Bebauungsplanverfahren Nr. 07/2016 "Windpark Zootzen" den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie den Beschluss über die Form der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans und Durchführung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung sind am 09.02.2017 in der Märkischen Allgemeinen Zeitung – Ausgabe Dossekurier ortsüblich erfolgt.

Die Firma Leipziger Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim Landesamt für Umwelt eingereicht für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans, d.h. in der Gemarkung Schweinrich - Flur 3, Flurstück 8 und Flurstück 27 sowie Flur 4, Flurstück 150 und der Gemarkung Zootzen - Flur 3, Flurstück 17/1 sowie Flur 4, Flurstück 32/2 und 32/5. Das Landesamt für Umwelt hat die Stadt Wittstock/Dosse mit Schreiben vom 27.02.2023, Posteingang 02.03.2023, zur Stellungnahme und Erteilung des Einvernehmens binnen einer Frist von zwei Monaten aufgefordert (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Zu diesem Antrag war innerhalb dieser Frist bis zum 02.05.2023 das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB zu versagen und gemäß § 15 Abs. 1 BauGB zu beantragen, die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens – Errichtung von 8 Windenergieanlage – für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monate auszusetzen. Nach § 15 Abs. 1 BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB nicht beschlossen, obwohl die Voraussetzungen gegeben sind, oder ist eine beschlossene Veränderungssperre noch nicht in Kraft getreten, und wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Dies war hier der Fall: Die Durchführung der kommunalen Planung würde wesentlich erschwert werden, da aus dem laufenden Planungs- und Abwägungsprozess verschiedene öffentliche Belange nicht abschließend geklärt sind und dem Vorhaben entgegenstehen. Zur weiteren Begründung wird auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Wittstock/Dosse an das Landesamt für Umwelt verwiesen.

Anlagen

- 1 – Schreiben LfU
- 2 – Kurzbeschreibung Vorhaben
- 3 – Topographische Karte
- 4 – Stellungnahme Gemeinde